

2 Genehmigungsverfahren

von Nikolaus Steiner

2.1 Genehmigungserfordernisse

Errichtung und Betrieb von Recyclinganlagen für Elektronik-Altgeräte (Demontage, Sortier- und Verwertungsanlagen) werfen eine Reihe von genehmigungsrechtlichen Fragen auf. Die Vielzahl der in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie eine Reihe ungeklärter Streitfragen bereiten Anlagenbetreibern und Genehmigungsbehörden erhebliche Schwierigkeiten und führen in der Praxis häufig zu überlangen Genehmigungsverfahren. Im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung steht die Anlagengenehmigung.

2.1.1 Abfallrecht

Bis zum 30.04.1993 bedurfte die Errichtung und der Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage einer abfallrechtlichen Zulassung gemäß § 7 Abfallgesetz (AbfG). In diesem Zusammenhang war streitig, ob eine Verwertungsanlage als Abfallentsorgungsanlage zu genehmigen war. Seit Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes am 01.05.1993 ist diese Frage hinfällig, da § 7 Abs. 1 AbfG dahingehend geändert wurde, daß – mit Ausnahme von Mülldeponien – ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen nur noch einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen. Eine weitere Zulassung nach dem AbfG ist nicht mehr vorgesehen. Abgesehen von einer zu erwartenden Verfahrensvereinfachung hat die Änderung des § 7 AbfG für den Antragsteller auch eine größere Rechtssicherheit zur Folge. Während nach vorherrschender Meinung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ein Zulassungsanspruch – auch bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen – nicht besteht, hat der Antragsteller im Immissionsschutzrecht einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Zulassung nach AbfG nicht mehr erforderlich

2.1.2 Immissionsschutzrecht

Anlagenbegriff

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage ist dann nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig, wenn die Anlage im Anhang der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) aufgeführt ist. Zu den Anlagen im Sinne des BImSchG zählen Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die emissionsträchtig sein können. Demontage-, Sortier- und sonstige Verwertungsbetriebe dürften regelmäßig unter den Anlagenbegriff des BImSchG fallen.

Shredderanlagen

Unter Ziff. 3.14 des Anhangs der 4. BImSchV sind Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen aufgeführt. Derartige Rotormühlen kommen in Shredderanlagen zum Einsatz, in denen beispielsweise Gerätegehäuse, Elektromotoren und sonstige metallhaltige Geräteteile zum Zwecke der weiteren Metallrückgewinnung durchgesetzt werden können. Bei einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW bis weniger als 500 KW (Spalte 2) ist das vereinfachte Genehmigungsverfahren, bei einer Nennleistung von 500 KW oder mehr (Spalte 1) das förmliche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Anlagen mit einer geringeren Nennleistung als 100 KW sowie Anlagen, die weniger als 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen, bedürfen dagegen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Genehmigungsfreiheit bei Betriebsdauer von weniger als 12 Monaten

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren unterscheidet sich vom förmlichen dadurch, daß bei letzterem gemäß § 10 BImSchG eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit öffentlicher Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen erfolgt.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit für Aufbereitungsanlagen kann sich darüber hinaus aus Ziff. 8.4 des Anhangs der 4. BImSchV ergeben. In Spalte 1 der Ziff. 8.4 sind Anlagen aufgeführt, in denen feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, auf die die Vorschriften des AbfG Anwendung finden, aufbereitet werden, und zwar mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde. Zur Aufbereitung in diesem Sinne zählt auch das manuelle Sortieren mit einfachen Hilfsmitteln, wie beispielsweise mit Förderbändern und Hebevorrichtungen [1].

Abfallaufbereitungsanlagen

In Spalte 2 der Ziff. 8.4 sind kleinere Abfallaufbereitungsanlagen mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Stunde sowie Anlagen aufgeführt, in denen Stoffe aus Haushalts- oder gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, und zwar ab einer Leistung von 1 Tonne je Stunde.

Entscheidende Voraussetzung für eine Genehmigungspflicht nach Ziff. 8.4 ist, daß die von einem Recyclingbetrieb aufbereiteten elektrischen und elektronischen Altgeräte sowie deren Bauteile Abfälle im Sinne des AbfG sind. Dies ist in der Fachwelt äußerst umstritten.

Das derzeit geltende Abfallrecht kennt den subjektiven und den objektiven Abfallbegriff. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. AbfG wird eine bewegliche Sache dann zu Abfall, wenn sich der Besitzer ihrer willentlich als Abfall entledigen will. „Entledigen“ bedeutet in diesem Sinne, daß der Altbesitzer den Gewahrsam an einer Sache mit dem alleinigen Ziel aufgibt, sich von der Sache zu befreien, ohne sich oder einem Dritten einen Vorteil zukommen lassen zu wollen. In den Fällen, in denen jemand ein Altgerät an einen Recyclingbetrieb zum Zwecke der weiteren Verwendung oder Verwertung übergibt, dürfte der subjektive Abfallbegriff regelmäßig ausscheiden, da er hiermit eine Verwertungsabsicht verfolgt.

*Subjektiver
Abfallbegriff*

Unabhängig vom Willen des Altbesitzers handelt es sich nach dem objektiven Abfallbegriff dann um Abfall, wenn eine geordnete Entsorgung einer Sache zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist, § 1 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AbfG. In welchen Fällen eine geordnete Entsorgung als Abfall geboten und wann eine Verwertung als Wirtschaftsgut zulässig ist, läßt sich dem AbfG nicht entnehmen und ist in der Praxis heftig umstritten.

*Objektiver
Abfallbegriff*

In der Vergangenheit haben Genehmigungs- und Abfallwirtschaftsbehörden sowie die Rechtsprechung im wesentlichen darauf abgestellt, ob eine Sache in ihrem konkreten Zustand die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 AbfG, d.h. die Umwelt gefährdet. Demzufolge wurden ausgediente Gegenstände als Wirtschaftsgut oder als Reststoffe qualifiziert, wenn sie einem Aufbereitungsbetrieb zur weiteren stofflichen oder energetischen Verwertung übergeben wurden und Umweltgefahren nicht zu befürchten waren. Eine Entsorgung als Abfall wurde dann nicht als geboten angesehen. So hat beispielsweise der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 17.05.1991 [2] entschieden, daß ausgediente Kühlmöbel und Industrieabfälle mit PUR-Anhaftungen weder im subjektiven noch im objektiven Sinne als Abfälle zu qualifizieren sind, wenn sie in einer Aufbereitungsanlage umweltunschädlich verwertet werden. In dem entschiedenen Fall hat das Oberste Bayerische Verwaltungsgericht dementsprechend die Anwendbarkeit der Ziff. 8.4 des Anhangs der 4. BImSchV verneint.

*Altgeräte als
Wirtschaftsgut*

Eine Abwendung von den o.g. Abgrenzungskriterien scheint durch die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eingeleitet worden zu sein. In seinen Urteilen vom 24.06.1993 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall unsortierten Bauschutt aus dem Abriß eines

*Neue
Rechtsprechung
des BVerwG*

Wohnhauses [3] sowie in einem anderen Fall Altreifen [4] als Abfälle im objektiven Sinne qualifiziert und ausgeführt, daß die Abfalleigenschaft eines Altstoffes nicht schon dadurch ausgeschlossen wird, daß er an einen Dritten zur Verwendung oder Verwertung weitergegeben werden kann oder tatsächlich weitergegeben wird. Abweichend von der bisherigen Rechtspraxis komme es für die Frage, ob von einem Altstoff gegenwärtig und künftig bei dessen Weiterverwendung oder Wiederverwertung Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit ausgehen, nicht auf eine konkrete Gefahr an. Für die Anwendung des Abfallbegriffs im objektiven Sinne sei es ausreichend, wenn von einer Sache potentiell Gefahren für das Gemeinwohl ausgingen. Wesentliches Indiz für solche typischen Gefahren sei das Fehlen eines Marktpreises. Dies bedeute regelmäßig, daß Altstoffe mit „negativem Wert“, für deren Abnahme der bisherige Besitzer ein Entgelt bezahlen müsse, nicht als Wirtschaftsgüter, sondern als Abfälle einzustufen seien.

*Abgrenzungskriterium:
Marktpreis*

Auf Elektronikschrott übertragen bedeutet die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, daß ausgediente Geräte und Geräteteile Abfälle sind, wenn bei der Übergabe an einen Verwertungsbetrieb eine Zuzahlung erfolgt. In der Praxis dürfte dies häufig der Fall sein, da die Aufbereitungskosten die Erlöse aus der Veräußerung der verwertbaren Anteile in der Regel übersteigen. Da die Sekundärrohstoffpreise starken Marktschwankungen unterliegen, kann es vorkommen, daß bestimmte Altstoffe mal einen „negativen Wert“ und mal einen „positiven Wert“ haben. Bei niedrigen Erlösen wäre danach ein Verwertungsbetrieb als Abfallaufbereitungsanlage im Sinne der Ziff. 8.4 des Anhangs der 4. BImSchV, bei hohen Sekundärrohstoffpreisen jedoch als einfache Aufbereitungsanlage zu qualifizieren, die nicht nach Ziff. 8.4 genehmigungsbedürftig ist. Die strikte Anwendung der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Abgrenzungskriterien kann daher zu gänzlich unbrauchbaren und unbefriedigenden Ergebnissen führen. Eine Klarstellung und Präzisierung des Abfallbegriffs durch den Gesetzgeber ist daher dringend geboten.

*Kritik am
Abgrenzungskriterium des
BVerwG*

*Nicht
genehmigungsbedürftige
Anlagen nach
dem BImSchG*

Sofern eine Aufbereitungsanlage für Elektronikschrott weder den Ziffern 3.14 oder 8.4 noch einem sonstigen im Anhang der 4. BImSchV aufgeführten Anlagentyp zuzuordnen ist, steht fest, daß diese immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig ist. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß derartige Anlagen keinen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen. Denn auch Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen unterliegen dem Pflichtenkatalog des § 22 BImSchG. Nach dieser Vorschrift muß der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage diese so errichten und betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden.

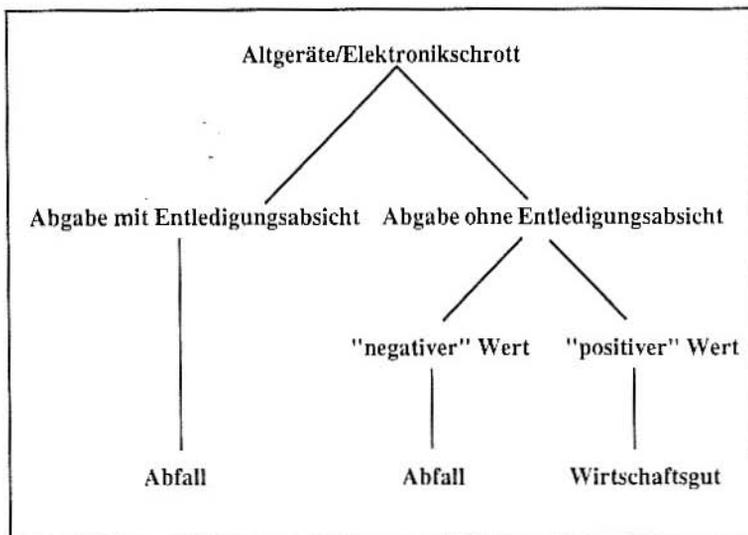


Abb. 1: Rechtliche Einordnung von Elektronikschrott und Altgeräten

Nicht vermeidbare, schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Darüber hinaus können andere öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse in Betracht kommen.

2.1.3 Baurecht

Sofern nach dem Vorstehenden eine BImSchG-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage nicht erforderlich ist, kommt eine Baugenehmigung nach den jeweiligen Landesbauordnungen in Betracht. Danach sind bauliche Anlagen, d.h. mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen genehmigungsbedürftig. Da nach den fast gleichlautenden Legaldefinitionen der Landesbauordnungen eine Verbindung mit dem Erdboden schon dann besteht, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht, unterliegen nicht nur ortsfest betriebene Aufbereitungsanlagen, sondern auch mobile Behandlungsanlagen einem baurechtlichen Genehmigungserfordernis.

Anlagenbegriff

Die beantragte Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn die Anlage nach dem Bauplanungs- und Landesbauordnungsrecht zulässig ist und wenn das Vorhaben sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegensteht. Zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählt das Umweltrecht einschließlich des Immissionsschutz- und Abfallrechtes.

*Konzentrations-
wirkung der
BImSchG-
Genehmigung*

Wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die BImSchG-Genehmigung andere, die Anlage betreffende öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen mit einschließt, beschränkt sich die Relevanz baurechtlicher Genehmigungserfordernisse grundsätzlich auf solche Aufbereitungsanlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei sind.

Separate Baugenehmigung

Eine separate Baugenehmigung muß jedoch zusätzlich zur BImSchG-Genehmigung dann eingeholt werden, wenn auf dem gleichen Gelände neben der Behandlungsanlage Verwaltungs- und Laborgebäude geplant sind.

2.1.4 Wasserrecht

*Wasserrechtliche
Erlaubnis*

Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist erforderlich, wenn eine Aufbereitungsanlage mit einer Gewässerbenutzung verbunden ist. Zu den Gewässerbenutzungen gehören gemäß § 3 Abs. 1 WHG das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer. Das Einleiten umfaßt flüssige und gasförmige Stoffe jeder Art, insbesondere Abwässer. Gemäß § 7 a WHG werden an das Einleiten von Abwasser besondere Anforderungen gestellt. Die Bundesregierung hat hierzu zahlreiche Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer erlassen [5].

*Abwasser-
einleitung*

Da die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht umfaßt, muß beispielsweise bei der zuständigen Wasserbehörde eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser zusätzlich zur BImSchG-Genehmigung beantragt werden. Die für den Immissionsschutz zuständige Behörde braucht jedoch die Entscheidung der Wasserbehörde, mit welchen Auflagen der Genehmigungsbescheid aus ihrer Sicht zu versehen ist, nicht abzuwarten. Die mit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes erfolgte neue Regelung des § 13 BImSchG erlaubt es der Immissionsschutzbehörde in ihrem Bescheid festzustellen, daß wasserrechtliche Bedenken grundsätzlicher Art dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Einzelheiten können dann im Anschluß an die Erteilung der BImSchG-Genehmigung durch nachträgliche Auflagen geregelt werden.

2.1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Vor Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes hing die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, davon ab, ob Elektronischrott-Aufbereitungsanlagen zu den Vorhaben im Sinne der Nr. 4 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zählten. Nach dieser Bestimmung war eine UVP obligatorisch für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage, die der Planfeststellung nach § 7 AbfG bedurfte.

Nach der Gesetzesänderung ist nunmehr nur für Abfalldeponien generell eine UVP vorgesehen. Gleichzeitig wurde jedoch in den Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG eine neue Nr. 27 „Abfallentsorgungsanlagen“ aufgenommen. Dies bedeutet, daß für Abfallentsorgungsanlagen, die einer förmlichen Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG bedürfen, d.h. Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt sind, ebenfalls eine UVP durchzuführen ist. Damit ist die bereits in Kap. 2.1.2 erörterte Frage wiederum aufgeworfen, ob in einer Elektronischrott-Recyclinganlage Abfälle oder Wirtschaftsgüter behandelt werden. Sofern unter Zugrundelegung der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch Elektronischrott als Abfall eingestuft wird, gilt das Erfordernis einer UVP für Aufbereitungsanlagen mit einer Kapazität von 10 t oder mehr je Stunde, da diese in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind. Bei kleineren Anlagen ist eine UVP nicht vorgeschrieben.

*UVP-Pflicht bei
Abfallent-
sorgungsanlagen*

Zweck der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, bei allen bedeutenden Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, diese frühzeitig umfassend zu ermitteln und zu bewerten, damit das Ergebnis der UVP so früh wie möglich in die Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit eines Vorhabens einfließen kann. Die UVP ist ein sogenannter unselbständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens und wird im Rahmen der bestehenden Genehmigungsverfahrenarten unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und unter Beteiligung sämtlicher Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durchgeführt.

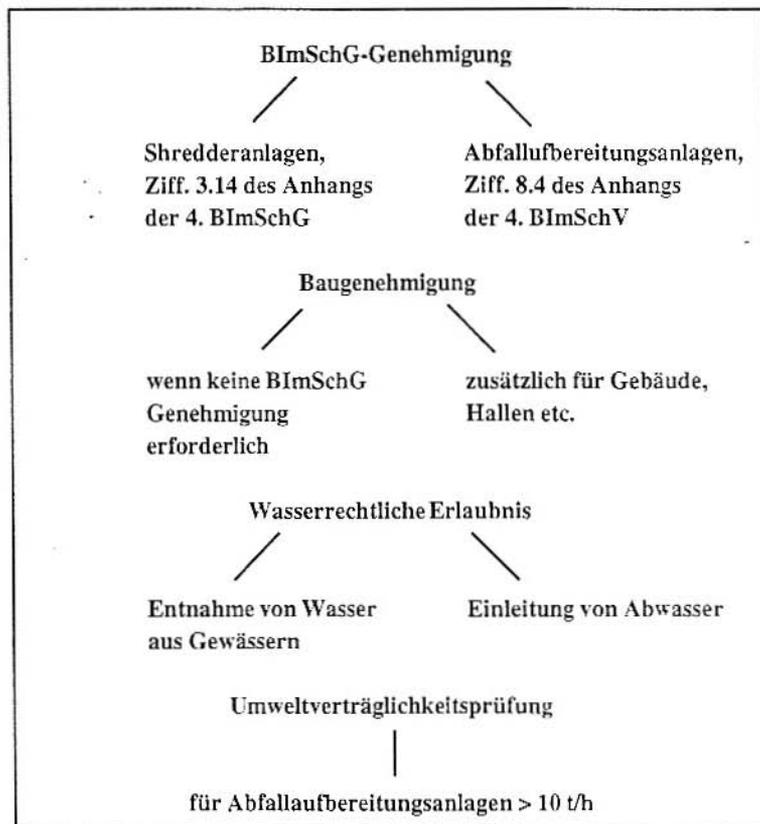


Abb. 2: Genehmigungs-, Erlaubnis- und Prüferfordernisse für Aufbereitungsanlagen

2.2 Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG

Sofern eine Aufbereitungsanlage für elektrische und elektronische Geräte nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig ist, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Der Anlagenbetreiber muß sicherstellen, daß

Genehmigungsvoraussetzungen

- keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsbegrenzungsmaßnahmen getroffen wird,

— Reststoffe vermieden, schadlos verwertet oder, soweit nicht möglich, als Abfälle beseitigt werden.

Darüber hinaus darf die Anlage Belangen des Arbeitsschutzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Zur näheren Konkretisierung dieser Anforderungen und um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu erreichen, hat die Bundesregierung zahlreiche Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Die beiden wichtigsten Verwaltungsvorschriften des Immissionsschutzrechtes sind

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968,
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 27.02.1986.

Diese Verwaltungsvorschriften begründen keine generell verbindlichen Verpflichtungen für einen Anlagenbetreiber, sondern binden die zuständigen Behörden bei der Ausübung des diesen zustehenden Ermessens. Wegen der in den Technischen Anleitungen enthaltenen, allgemein anerkannten wissenschaftlich-technischen Grundsätze kommt den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften jedoch eine Aussagekraft von besonderem Gewicht zu.

2.3 Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG

Der Gang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist in den §§ 10, 19 BImSchG sowie in der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) grundsätzlich beschrieben und soll im Folgenden kurz skizziert werden.

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der Stellung eines Antrages, dem die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und Unterlagen beizufügen sind. Die zahlreich erforderlichen Unterlagen sind in den §§ 4, 4a bis 4d der 9. BImSchV aufgeführt. Die meisten Bundesländer haben Antragsformulare nebst Checklisten für die einzureichenden Unterlagen entwickelt, die bei den Immissionsschutzbehörden nachgefragt werden können.

Antrag

Vor der Einreichung des Antrages empfiehlt es sich, die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben zu unterrichten. Sobald die Unterrichtung erfolgt ist, soll die Behörde den Träger des Vorhabens hinsichtlich der Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens beraten.

Der Antrag und die Unterlagen sind je nach der Anzahl der zu beteiligenden Behörden mindestens in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.

Nach der Einreichung prüft die Genehmigungsbehörde, ob die vorgelegten Zeichnungen, Erläuterungen und Unterlagen vollständig sind und fordert ggf. fehlende Unterlagen nach.

*Förmliches
Genehmigungs-
verfahren mit
Öffentlichkeits-
beteiligung*

Im förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG, d.h. bei der Genehmigung von Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt sind, erfolgt anschließend die Öffentlichkeitsbeteiligung, die mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im amtlichen Veröffentlichungsblatt sowie in den im Bereich des Standortes der Anlage verbreiteten örtlichen Tageszeitungen beginnt. Nach der Bekanntmachung werden der Antrag sowie die Unterlagen nebst einer allgemein verständlichen Kurzbeschreibung für einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist kann sodann jedermann gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden alsdann in einem von der Genehmigungsbehörde anzuberaumenden Erörterungstermin mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtert.

*Einfaches
Genehmigungs-
verfahren*

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG, d.h. hinsichtlich Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind, entfällt die Öffentlichkeitsbeteiligung. Ebenso wie im förmlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch auch hier die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu nennen sind insbesondere die Bau-, die Abfallwirtschafts- sowie die Wasserbehörde.

*Genehmigungs-
fristen*

Eine wesentliche Neuerung hat das bereits mehrfach angesprochene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz gebracht. Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren hat der Gesetzgeber erstmals Fristen eingeführt. Nach dem neugefaßten § 10 Abs. 6 a BImSchG hat die Genehmigungsbehörde im förmlichen Verfahren innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrages über diesen zu entscheiden. Für das vereinfachte Verfahren beträgt die Genehmigungsfrist lediglich drei Monate. Allerdings kann die zuständige Behörde die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Diese Neuregelung veranlaßt die Genehmigungsbehörden im Prinzip dazu, Zulassungsverfahren in vertretbarer Zeit durchzuführen. Da der Gesetzgeber jedoch keine Regelung für den Fall einer Fristüberschreitung getroffen hat, bleibt abzuwarten, ob die Neuregelung in der Praxis

tatsächlich zu einer Verfahrensbeschleunigung führt. Da die Sieben- bzw. Dreimonatsfrist ab Eingang des Antrags und der Antragsunterlagen gilt, ist zu befürchten, daß die bislang bestehenden Verfahrenshindernisse in die Phase vor Antragstellung vorverlegt werden.

Literatur- und Rechtsprechungsverzeichnis:

- [1] Feldhaus, Loseblattkommentar zum Bundesimmissionsschutzrecht, Band I B, Stand: Juli 1993.
- [2] Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 17.05.1991, Az.: 22 CS 90.3346/3348/3349.
- [3] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.06.1993, Az.: 7 C 11.92 (Bauschutt); Zeitschrift für Umweltrecht, 1993, S. 219.
- [4] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.06.1993, Az.: 7 C 10.92 (Altreifen); Zeitschrift für Umweltrecht, 1993, S. 218
- [5] vgl. Fundstellenübersicht bei Giesecke/Wiedemann/ Czychowski, Kommentar zum WHG, 5. Auflage, München 1989, Anhang 4.